

Der Bundesvorsitzende



DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

**Friedrichstraße 169
10117 Berlin**

Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

Internet: www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: IVA2@bmf.bund.de

13. Juli 2018

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

GZ: IV A 2 - S 1910/18/10024-02

DOK: 2018/0454148

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die DSTG begrüßt die zahlreichen Anpassungen nationaler Gesetz an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie die Folgeänderungen aufgrund früherer Gesetzesänderungen und redaktionellen Anpassungen. Mit diesen Maßnahmen werden auch viele unbeabsichtigte Regelungslücken geschlossen.

Unsere Stellungnahme befasst sich primär mit den beabsichtigten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Artikel 9 Ziffern 7 und 8 des Referentenentwurfs, da die dort geregelte Problematik für uns von besonderer Bedeutung ist. Mit den „besonderen Aufzeichnungspflichten“ nach § 22f UStG und der neuen Gefährdungshaftung nach § 25e UStG für Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden zwei dringende Forderungen der DSTG für mehr Steuergerechtigkeit umgesetzt.

Die Neuregelung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil es

- erstens um die Sicherung des Steueraufkommens geht,
- zweitens eine Frage der Steuergerechtigkeit ist, dass Steuern gleichmäßig und gesetzmäßig erhoben werden
- und drittens um einen fairen Wettbewerb zwischen konkurrierenden Unternehmen geht. Der Staat darf diesen Wettbewerb weder durch aktives Handeln noch indirekt durch Unterlassen eines effektiven Steuervollzuges behindern. Dies ist ein Gebot sozialer Marktwirtschaft.

Angesichts von Steuerausfällen allein im Onlinehandel durch ausländische Händler von bis zu 1 Mrd. Euro jährlich begrüßt die DSTG ausdrücklich, dass die Regelungen des Artikel 9 bereits am 01.01.2019 in Kraft treten sollen. Zu begrüßen ist, dass aber nicht nur im Ausland ansässige Onlinehändler mit ihren inländischen Lieferungen in den Blick genommen werden, sondern auch solche Onlinehändler, deren „[...] Registrierung [...] nicht als Unternehmer erfolgt [...]“, deren Umsätze aber „[...] nach Art, Menge oder Höhe [...]“ im Rahmen eines Unternehmens erbracht werden. Damit wird das Thema „Onlinehandel“ in einen umfassenden Blick genommen.

zu Artikel 9 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“, Ziffern 7 und 8

Die Aufzeichnungspflichten und Haftungsregelungen für „Betreiber elektronischer Marktplätze“ sind richtungsweisende Schritte zu mehr Steuergerechtigkeit im Onlinehandel. In Anbetracht der Schnelllebigkeit und stetigen Veränderung der digitalen Welt ist es aus Sicht der DSTG wichtig, dass diese Vorschriften zukunftssicher, rechtssicher und handhabbar ausgestaltet sind.

Problem: Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Definitionen

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in § 25e Abs. 6 UStG der Begriff des „Betreibers“ legal definiert wird. Hierbei wird jedoch der neue unbestimmte Rechtsbegriff „unterhalten“ verwendet.

Aus verwaltungspraktischer Sicht regen wir an, auch dieses Tatbestandsmerkmal legal zu definieren, damit die Tatbestandsvoraussetzungen praktikabel und zügig geprüft werden können.

Weil „Unterhalten“ sowohl im wirtschaftlich-kaufmännischen als auch im technischen, administrativen oder rechtlichen Sinn ausgelegt werden kann, empfiehlt sich eine Bezugnahme auf objektive feststellbare Merkmale. Aus unserer Sicht sind hierfür die obligatorischen Angaben im Impressum oder die bei der Domain-Registrierungsstelle hinterlegten Daten in Erwägung zu ziehen.

Wir geben weiterhin zu bedenken, dass die Definition des „elektronischen Marktplatzes“ in § 25e Abs. 5 UStG einen weiten - möglicherweise über die gesetzgeberische Intention hinausgehenden - Anwendungsbereich eröffnet.

Wir sprechen uns ausdrücklich für eine bewusst weit gefasste Definition aus, die sowohl derzeit bekannte Onlinehandelsplätze, Auktions- und Kleinanzeigenportale als auch zukünftige Angebote erfasst, die beispielsweise ohne Webseite nur als Anwendung auf mobilen Endgeräten verfügbar sein werden. Positiv ist insbesondere die klare Abgrenzung von rein eigengenutzten Webshops.

Abzugrenzen sind aus unserer Sicht aber reine Webhosting-Dienste, die es Benutzern ermöglichen, eine eigene Webseite als sogenannte Subdomain zu erstellen, ohne eine eigene Domain registrieren zu müssen. Wenn der Kunde seine Unter-Webseite verwendet, um Umsätze auszuführen, könnten auch Webhosting-Dienste unter die Definition eines elektronischen Marktplatzes nach Absatz 5 fallen.

Eine Präzisierung der Betreibereigenschaft durch Legaldefinition des Begriffes „unterhalten“ könnten auch solche Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.

Das würde in besonderem Maße die Handhabbarkeit in den Finanzbehörden erhöhen.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 22f Abs. 1 Satz 2 ff. UStG

Das Instrument der befristet ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein bewährtes Mittel zur Dokumentation der steuerlichen Zuverlässigkeit. Diese Bescheinigungen werden heute immer noch in Papierform ausgestellt und per Post versandt, weshalb der Personalmehraufwand im ersten Anwendungsjahr 2019 mit rund 4 Millionen sicher nicht zu gering veranschlagt ist. Die DSTG weist jedoch darauf hin, dass dieser Personalmehraufwand nicht bundesweit gleichmäßig entstehen wird. Die Umsatzsteuer für Unternehmer, die keinen Wohn-, Betriebs- oder Geschäftsleitungssitz im Inland haben, wird in bundesweit zentraler Zuständigkeit von den in § 1 der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung (UStZustV) genannten Finanzämtern erhoben.

Das Finanzamt Berlin-Neukölln ist nach § 1 Absatz 2 UStZustV für die Umsatzsteuer aller außerhalb Europas ansässigen Händler (mit Ausnahme der USA) zentral zuständig. Hierzu zählen unter anderem alle im asiatischen Raum ansässigen Händler, die im Onlinehandel besonders aktiv sind. Allein hier sind mehrere tausend Neuanmeldungen zu erwarten.

Die DSTG geht davon aus, dass erhebliche Mehrarbeit und des damit verbundenen personellen Mehraufwands vor allem in den Finanzämtern nach § 1 Abs. 1 (23 Finanzämter bundesweit) und Abs. 2 (Finanzamt Berlin-Neukölln) UStZustV entstehen wird.

Die DSTG erwartet vom Gesetzgeber sowie vom Bundesfinanzministerium als Akteur in einer Bundesauftragsverwaltung, dass diese politisch darauf hinwirken, dass gezielt die in der UStZustV Finanzämter personell, IT-mäßig und sachlich angemessen ausgestattet werden. Anderenfalls ist zu befürchten, dass die Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen im Onlinehandel auch weiterhin unter einem strukturellen Vollzugsdefizit leiden wird.

Haftungsbefreiung bei Nicht-Unternehmern nach § 25e Abs. 3 UStG

§ 25e Abs. 3 UStG schließt die Haftung des Marktplatzbetreibers nach Abs. 1 aus, wenn sich ein Händler als „Nicht-Unternehmer“, also als Privatperson – zu Recht oder auch nur vermeintlich - am Marktplatz registriert hat und der Betreiber die für Nichtunternehmer geltenden Aufzeichnungspflichten erfüllt.

Die Haftung lebt jedoch wieder auf, wenn der Betreiber erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die Umsätze einer vermeintlichen Privatperson doch im unternehmerischen Rahmen erzielt werden.

Von diesem Fall geht der Referentenentwurf aus, wenn „Art, Menge und Höhe der erzielten Umsätze“ für unternehmerisches Handeln sprechen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Marktplatzbetreiber die Umsätze von Privatpersonen auf ihren Marktplätzen systematisch analysieren und auswerten müssen.

Der Referentenentwurf und seine Begründung gibt aber keine Definition oder Auslegungshilfe, ab wann bei den drei genannten Kriterien die kritischen Schwellen zum unternehmerischen Handeln erfüllt sind.

Diese Prüfung muss jedoch sowohl für den Marktplatzbetreiber als auch das Personal in den Finanzämtern rechtssicher vorzunehmen sein. Ohne klare Grenzwerte sind Konflikte und Rechtsstreite zu befürchten. Eine rechtliche Beurteilung im Einzelfall ist zudem sehr zeitaufwendig.

Wir regen daher an, zu prüfen, ob nicht die Höhe des Umsatzes und die Anzahl der Umsätze in einer „Mindestregelung“ definiert werden sollten. Hinsichtlich des „Mindestumsatzes“ wäre ein Rückgriff auf § 19 UStG denkbar, wobei uns bewusst ist, dass die Umsätze auf mehreren Plattformen parallel bewirkt werden können.

Mitteilung nach § 25e Abs. 4 UStG (Art. 9 Ziffer 8 des Entwurfes)

Die Haftungsfolge setzt eine vorherige Mitteilung des für den liefernden Unternehmer zuständigen Finanzamts voraus. Diese Mitteilung ist konstitutiv und setzt voraus, dass

- andere Maßnahmen
- keinen unmittelbaren Erfolg
- versprechen (> Prognose).

Dieses „Nadelöhr“ dürfte sich als sehr streitanfällig erweisen.

Es erfordert eine aus unbestimmten Rechtsbegriffen gestrickte Prognose.

Die Betreiber dürften sich gerade in diesem Punkt mit aller Macht wehren und einen „ultima-ratio-Charakter“ herausstellen. Da es sich um eine eingreifende Maßnahme handelt, dürfte der Behörde nicht nur die Darlegungslast, sondern auch eine Beweislast obliegen, was aber bei einer Prognose besonders schwierig ist.

Wir bitten daher zu bedenken, ob das Vorhaben „Gefährdungshaftung“ an dieser Stelle nicht auf zu wackligen Füßen steht. Wir schlagen vor, ob nicht zumindest in Fällen von im Ausland ansässigen Händlern die „ultima ratio“ von Gesetzes wegen fingiert wird oder zumindest die Beweislast auf den Betreiber gelegt wird (arg e § 90 Abs. 2 AO).

Elektronische Abfrage/Papierform – Art. 9 Ziffer 9 (§ 27 Abs. 25 UStG)

Die Möglichkeit eines elektronischen Verfahrens ist unbedingt zu forcieren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender